

Kinderbetreuungs- Reglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2018

Stand	gültig ab
Einführung / in Kraft	01.08.2018

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann:

sig. H. P. Erne

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Keller

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	Seite
§ 1	Rechtsgrundlagen	3
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Zuständigkeiten	3
§ 4	Zielsetzung	3
II.	ANGEBOT, BEDARF UND NACHFRAGE	
§ 5	Angebot	4
§ 6	Bedarf, Nachfrage	4
III.	TRÄGERSCHAFT	
§ 7	Trägerschaft	5
§ 8	Finanzierung, Subvention	5
§ 9	Elternbeitragsreglement	5

I. ALLGEMEINES

Rechtsgrundlagen

§ 1

Das Kinderbetreuungsreglement wird gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) sowie des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-gesetz, KiBeG) erlassen.

Geltungsbereich

§ 2

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Leibstadt.

Zuständigkeiten

§ 3

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des allgemeinverbindlichen Reglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und von Investitionen gemäss Finanzkompetenz für die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur.

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiet der Familienergänzenden Kinderbetreuung. Er erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft jährlich im Rahmen der Budgetberatung die Tarifstruktur.

Zielsetzung

§ 4

Die Gemeinde Leibstadt stellt den Zugang zu einem bedarfsge-rechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Leibstadt verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen

- e) Die Wirkung der schulischen Bildung wird durch dieses Angebot verstärkt
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

II. ANGEBOT; BEDARF UND NACHFRAGE

Angebot

§ 5

Das Kinderbetreuungsangebot der Gemeinde Leibstadt umfasst

- Kindertagesstätten
- modulare und gebundene Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch und Ferienbetreuung)
- Tagesfamilien, welche beim Verein „Die Tagesfamilie“ angeschlossen sind

Bedarfsgerecht wird laut KiBeG ein Betreuungsangebot für Kinder von Geburt bis und mit Abschluss der 6. Primarklasse angeboten.

Sämtliche dieser bedarfsgerechten Betreuungsangebote werden von den Gemeinden je nach Einkommenssituation der Eltern / Erziehenden subventioniert.

Die Aufsicht der genannten Betreuungsangebote obliegt der Gemeinde und wird jährlich im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung überprüft. Der Gemeinderat legt die Qualitätsstandards fest und orientiert sich dabei an den kantonalen Richtlinien.

Nachfrage, Bedarf

§ 6

Bedarf für einen Betreuungsplatz kann aus folgenden Gründen angemeldet werden:

- Berufstätigkeit, Absolvieren einer Ausbildung
- Sicherstellung der Vermittelbarkeit durch das RAV
- Soziale Indikationen (werden durch die Behörden bestätigt)

Der Bedarf an Kita- und Tagesstrukturplätzen in der Gemeinde Leibstadt wurde im Frühjahr 2017 erhoben und gilt als Grundlage für die Planung der nötigen Betreuungsplätze.

Grundsätzlich sind Erziehende / Eltern angehalten, frühzeitig ihren Betreuungsbedarf anzumelden.

III. TRAEGERSCHAFT

Trägerschaft

§ 7

Die Gemeinden Leibstadt, Full-Reuenthal und Schwaderloch führen, geregelt durch einen Gemeindevertrag, die Tagesstrukturen gemeinsam. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Schule Leibstadt.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen in allen Bereichen wird periodisch überprüft und wenn nötig bedarfsgerecht angepasst.

Finanzierung, Subvention

§ 8

Die Tagesstrukturen werden kostendeckend geführt. Die Gemeinde regelt im Elternbeitragsreglement die Höhe der Subventionen an die Erziehenden.

Elternbeitragsreglement

§ 9

Das Elternbeitragsreglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements.